



## **Katholische Kirche Region Bern**

Römisch-katholische Gesamtkirchengemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

**Botschaft des Kleinen Kirchenrats** an den

**Grossen Kirchenrat** für die

**187. Sitzung vom 24. April 2019**

### **Anpassung des Reglements über den Fonds für diakonische und pastorale Projekte**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat eine Anpassung des Reglements über den Fonds für diakonische und pastorale Projekte (Fondsreglement): Der erste Änderungsantrag betrifft die reglementarisch festgelegte Untergrenze des Fondsvermögens, der zweite Änderungsantrag den Ersatz des Begriffs "Dekanat" durch den Begriff "Pastoralraum".

#### **1. Ausgangslage**

Der Fonds für diakonische und pastorale Projekte (Fonds) wurde am 1. Mai 2010 gegründet und bezweckt die Unterstützung von diakonischen und pastoralen Projekten, vorrangig im Gebiet der Katholischen Kirche Region Bern, jedoch auch in der übrigen Schweiz. Bei seiner Gründung wurden zwei bestehende ältere Fonds (Solidaritätsfonds und Fonds für Arbeitslosenprojekte) sowie der Sozialpool aufgehoben, die dadurch frei gewordenen Mittel (Solidaritätsfonds: Fr. 555 769.19; Fonds für Arbeitslosenprojekte: Fr. 266 084.10; Sozialpool: Fr. 36 000; insgesamt Fr. 857 853.29) wurden im neugegründeten Fonds zusammengefasst.

Gemäss Artikel 3 des Fondsreglements wird der Fonds durch Erträge des Fondsvermögens und Kapitalgewinne (Zins- und Kapitalerträge), Zuweisungen der Gesamtkirchengemeinde aus dem Budget und Zuwendungen Dritter geäufnet. Von Beginn weg bis ins Jahr 2013 hat die GKG den Fonds regelmässig mit jährlich 45 000 Franken gespeist. Erst im Jahr 2018 hat die GKG dem Fonds wiederum 90 000 Franken zugeführt; per 31. Dezember 2018 belief sich das Fondsvermögen auf Fr. 614 759.10 (inkl. Zins von Fr. 217.70).

Das Fondsreglement kennt die Besonderheit, dass ein relativ hoher Sockelbetrag definiert wird, welcher nicht unterschritten werden darf. Artikel 4 Absatz 1 Fondsreglement hat folgenden Wortlaut:

**Art. 4 Zuständigkeiten und Kompetenzen**

Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde entscheidet über die finanzielle Unterstützung von diakonischen und pastoralen Projekten. Das Fondsvermögen darf dabei den Betrag von 500'000 Franken nicht unterschreiten.

## 2. Gründe für eine Anpassung

Dieser Vermögenssockel von 500 000 Franken wurde aus dem Gedanken heraus eingeführt, die Ausgaben des Fonds massvoll zu halten. Allerdings kann aus heutiger Sicht gesagt werden, dass die Zahlungen des Fonds zu keiner Zeit Gefahr liefen zu überbordern. So wurden seit der Fondsgründung folgende jährlichen Beträge gesprochen:

Jahr	Betrag (in Schweizer Franken)
2010	5 000
2011	15 000
2012	43 598
2013	51 500
2014	69 000
2015	55 000
2016	51 000
2017	109 500
2018	82 500

Die Haltung der GKG in Bezug auf Ausgaben im Sozialbereich hat sich seit Gründung des Fonds verändert: So wurde im Rahmen des Legislaturziels 2015 – 2018 der Entscheid gefällt, die Sozialausgaben massgebend zu erhöhen. Mit dem Ziel, die Glaubwürdigkeit der Katholischen Kirche Region Bern zu vergrössern, wurden ab dem Jahr 2018 für die Diakonie zusätzlich 730 000 Franken budgetiert. Das Bestreben der Kirche gilt heute nicht einer Verringerung ihres sozialen Engagements, sondern einer Erhöhung. Im Übrigen können im heute geltenden Zinsumfeld durch grössere Vermögen kaum mehr Zinserträge generiert werden.

Zusammenfassend erscheint demnach das Verbot einer Unterschreitung des Sockelbetrags von 500 000 Franken nicht notwendig und widerspricht den erklärten Absichten der GKG (Erhöhung der diakonischen Ausgaben). Eine ersatzlose Streichung aus dem Fondsreglement liegt somit auf der Hand.

Der zweite Änderungsantrag betrifft die in Artikel 6 der Verordnung gewählte Bezeichnung "Dekanat Region Bern". Gestützt auf die per Mai 2018 stattgefundene Errichtung des Pastoralraums Region Bern (welcher das Dekanat abgelöst hat), muss der Begriff in "Pastoralraum Region Bern" umformuliert werden.

### 3. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 27 Absatz 2 des Organisationsreglements der GKG ist der Grosse Kirchenrat das für die Rechtsetzung zuständige Organ der Gesamtkirchengemeinde, wobei allerdings Verordnungen davon ausgenommen sind (Erlasskompetenz des Kleinen Kirchenrats). Unter den Begriff der Rechtsetzung fallen auch Änderungen von Erlassen.

Da es sich vorliegend um ein Reglement und nicht um eine Verordnung handelt, ist es Sache des Grossen Kirchenrats, die vorliegend beantragten Änderungen zu genehmigen.

### 4. Antrag des Kleinen Kirchenrats

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat folgende Anpassungen des Reglements über den Fonds für diakonische und pastorale Projekte zu genehmigen:

- Artikel 4 Absatz 1: Streichung des Satzes "Das Fondsvermögen darf dabei den Betrag von 500 000 Franken nicht unterschreiten."
- Artikel 6 Absatz 1: Ersatz des Begriffs "Dekanat" durch den Begriff "Pastoralraum".

### 5. Beschlusssentwurf:

1. Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, genehmigt im Reglement über den Fonds für die diakonischen und pastoralen Projekte die ersatzlose Streichung von Artikel 4 Absatz 1, 2. Satz "Das Fondsvermögen darf dabei den Betrag von 500'000 Franken nicht unterschreiten".
2. Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, genehmigt im Reglement über den Fonds für die diakonischen und pastoralen Projekte die Änderung des in Artikel 6 Absatz 1 verwendeten Begriffs " Dekanats Region Bern" in "Pastoralraums Region Bern".

187. Sitzung vom 24. April 2019

Kleiner Kirchenrat

Präsident

Leiter Verwaltung

  
Karl-Martin Wyss

  
Rolf Frei

Beilage:

- Reglement über den Fonds für diakonische und pastorale Projekte vom 28.4.2010



**Katholische Kirche Region Bern**

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

## **Reglement über den Fonds für diakonische und pastorale Projekte**

*Der Grosse Kirchenrat*

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b des Organisationsreglements vom 23. Oktober 2005

*beschliesst:*

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Finanzierung, Verwendung und Verwaltung des Fonds für diakonische und pastorale Projekte (im Folgenden: der Fonds).

<sup>2</sup> Der Fonds ist ein selbständiger Fonds, dessen Vermögen gesondert vom Vermögen der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (Gesamtkirchgemeinde) geführt wird.

#### **Art. 2** Zweck

<sup>1</sup> Der Fonds unterstützt diakonische und pastorale Projekte, vorrangig in der Region Bern. Er kann ferner diakonische und pastorale Projekte von kirchlichen Institutionen im übrigen Gebiet der Schweiz unterstützen.

<sup>2</sup> Er stärkt das diakonische und pastorale Profil der katholischen Kirche Region Bern.

### **2. Abschnitt: Finanzierung des Fondsvermögens**

#### **Art. 3**

Der Fonds wird wie folgt geäufnet:

- a. Erträge des Fondsvermögens und Kapitalgewinne (Zins- und Kapitalerträge);
- b. Zuweisungen der Gesamtkirchgemeinde aus dem Budget;
- c. Zuwendungen Dritter.

### **3. Abschnitt: Verwendung des Fondsvermögens**

#### **Art. 4 Zuständigkeiten und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde entscheidet über die finanzielle Unterstützung von diakonischen und pastoralen Projekten. Das Fondsvermögen darf dabei den Betrag von 500'000 Franken nicht unterschreiten.

<sup>2</sup> Über Projektbeiträge über 100'000 Franken entscheidet der Grosse Kirchenrat auf Antrag des Kleinen Kirchenrates.

#### **Art. 5 Aufgaben des Fonds ausschusses**

<sup>1</sup> Der Fonds ausschuss prüft Projektgesuche und stellt dem Kleinen Kirchenrat Antrag.

<sup>2</sup> Im Auftrag des Kleinen Kirchenrates und zur Stärkung des diakonischen und pastoralen Profils der katholischen Kirche Region Bern erarbeitet der Fonds ausschuss Richtlinien für die Förderungsschwerpunkte jeder Legislatur.

#### **Art. 6 Zusammensetzung und Entschädigung des Fonds ausschusses**

<sup>1</sup> Der Fonds ausschuss wird vom Kleinen Kirchenrat eingesetzt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Eine Vertretung des Region Bern;
- b. Die Ressortinhaberin/der Ressortinhaber Soziales und Diakonie, Kleiner Kirchenrat;
- c. Die Ressortinhaberin/der Ressortinhaber Pastorales, Kleiner Kirchenrat;
- d. Zwei Personen aus dem Gebiet der Gesamtkirchgemeinde mit fachlicher Eignung sowie besonderem Interesse an diakonischen und pastoralen Fragen.

<sup>2</sup> Der Fonds ausschuss wird von der Ressortinhaberin/dem Ressortinhaber Soziales und Diakonie, Kleiner Kirchenrat, präsi diert. Er konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup> Die Ausrichtung des Sitzungsgelds richtet sich nach dem Reglement über die Sitzungsgelder und Entschädigungen vom 23. April 2008.

### **4. Abschnitt: Verwaltung des Fondsvermögens**

#### **Art. 7 Zuständigkeiten und Anlage**

<sup>1</sup> Das Vermögen des Fonds wird von der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde verwaltet.

<sup>2</sup> Die Anlage dieses Fondsvermögens erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen und der Anlagestrategie des Kleinen Kirchenrates.

#### **Art. 8 Rechnung**

<sup>1</sup> Über das Fondsvermögen führt die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde eine gesonderte Rechnung, die über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde abzuschliessen ist.

<sup>2</sup> Diese gesonderte Rechnung ist zusammen mit den übrigen Fondsrechnungen in der Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde auszuweisen.

## **5. Abschnitt: Information und Kommunikation**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Kleine Kirchenrat und die Kommunikationsstelle der Gesamtkirchgemeinde sind für die Information und Kommunikation verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit über die Verwendung des Fonds und über die damit verfolgten diakonischen und pastoralen Ziele angemessen informiert ist und dass sie das diakonische und pastorale Profil der katholischen Kirche Region Bern kennt.

## **6. Abschnitt: Auflösung**

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Fonds erfolgt durch den Grossen Kirchenrat auf Antrag des Kleinen Kirchenrates.

<sup>2</sup> Die frei werdenden Mittel sind einem Fonds der Gesamtkirchgemeinde mit vergleichbarer Zweckbestimmung zuzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist das Vermögen einem anderen Fonds oder dem übrigen Vermögen der Gesamtkirchgemeinde zu übertragen.

## **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 11** Aufhebung von Erlassen

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Reglement des Solidaritätsfonds vom 29. November 2000;
- b. Reglement des Fonds für Arbeitslosenprojekte vom 22. April 1998.

<sup>2</sup> Das Vermögen dieser Fonds wird auf den Fonds für diakonische und pastorale Projekte übertragen.

### **Art. 12** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2010 in Kraft.

Bern, 28. April 2010, 149. Sitzung

Im Namen der  
RÖMISCH-KATHOLISCHEN GESAMTKIRCHGEMEINDE  
BERN UND UMGEBUNG

Präsident:

Leiter Verwaltung:

Peter Müller-Boschung

Rolf Frei